Vorname Name Ort, den Datum 2018

 Straße

 Postleitzahl Ort

Landesamt für Umwelt,

Genehmigungsverfahrensstelle West

Postfach 60 10 61,

14410 Potsdam

**Einwendung gegen Errichtung und Betrieb von zwei Legehennenanlagen in 16515 Oranienburg, OT Zehlendorf, Reg.-Nr.: 004.00.00/17 und 005.00.00/17**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich meine persönlichen Einwände gegen die im Betreff genannten Legehennenanlagen. Dabei beziehe ich mich vor allem auf die aus den Antragsunterlagen hervorgehende Tatsache, dass offenbar die Haltung der Legehennen und die Produktion des notwendigen Futters nur auf der Basis von gepachtetem Land und nicht durch Flächen im eigenen Besitz abgesichert werden soll.

Soweit ich weiß, liegt dann keine Landwirtschaft vor, wenn die Tierhaltung allein auf der Grundlage von Pachtland betrieben wird. Dafür gibt es, wie der Stellungnahme der Stadt Oranienburg in den Antragsunterlagen zu nehmen ist, sehr gute Gründe. Pachtland stellt keine dauerhaft gesicherte Rechtsform dar, denn die ihr zugrunde liegenden Verträge haben von vornherein eine begrenzte Laufzeit. Das ist auch dadurch belegt, dass die mit dem Antrag vorgelegten Pachtverträge zum Teil bereits laufen und zum Beginn des Vorhabens, September 2019, nicht mehr die vom Gesetzgeber geforderte Laufzeit von zwölf Jahren aufweisen.

Alle Flächen werden von nur einem Verpächter gepachtet. Die Existenzgrundlage ist den Betrieben nach Ablauf der Pachtverträge entzogen. Eigene landwirtschaftliche Flächen existieren nicht. Es ist nicht überprüft, inwieweit die von der Roest AGRO an den Investor verpachteten Flächen überhaupt für den Futteranbau genutzt werden, nicht schon in anderen Nutzungen Verwendung finden, hier z. Bsp. der von der Rost Agro betriebenen Biogasanlage, und ob sie überhaupt im Besitz des Verpächters sind.

Bei der Abschätzung der Folgewirkungen einer Genehmigung muss auch von Amts wegen geprüft werden, ob der Antragsteller zumindest dem Anschein nach die Anlage wirtschaftlich betreiben kann. Allein wegen der unsicheren Grundlage der Pachtverträge sind hierbei Zweifel angebracht. Es kann nicht sichergestellt werden, dass der Verpächter über die gesamte Nutzungszeit der Anlage wirtschaftlich überlebt. Selbst in Zeitungsinterviews wurde seitens der Roest Agro angegeben, dass man wirtschaftlich nahezu am Ende sei. Wie ist im Falle einer Insolvenz des Verpächters abgesichert, dass die erforderlichen landwirtschaftlichen Flächen für den Futteranbau nicht verloren gehen? Kein verantwortungsvoll arbeitender Unternehmer wird einen Betrieb mit solch einem hohen Ausfallrisiko errichten.

Insgesamt ist es allein aufgrund der bereits jetzt festgestellten Mängel hinsichtlich der Grundlagen einer Privilegierung äußerst fragwürdig, ob dem Antragsteller Vortallen der Status der Privilegierung überhaupt zugesprochen werden kann. In Würdigung dessen ist dem Antragsteller allein schon aus diesem Grund eine Genehmigung zu versagen.

Soweit meine Einwendung. In Anbetracht dieser Argumente erwarte ich, dass Sie als Entscheidungsbehörde die Anträge der Investoren ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name